



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH V - FSW-1/15

### Maßnahmenbekanntgabe zu

Fonds Soziales Wien, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung  
und Verwendung des Fuhrparks

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes .....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	3
Bericht des Fonds Soziales Wien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	6
Empfehlung Nr. 4.....	7
Empfehlung Nr. 5.....	7

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. ....	beziehungsweise
E-Mail .....	Elektronische Post
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KFG 1967 .....	Kraftfahrzeuggesetz 1967
Nr.....	Nummer

### **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, die Instandhaltung und die Verwendung des Fuhrparks im Fonds Soziales Wien einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 11. Februar 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. Februar 2016, Ausschusszahl 53/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

### **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Im Fonds Soziales Wien standen zum Prüfungszeitpunkt 27 Dienstkraftwagen in Verwendung.*

*Unbefriedigend war der Umstand, dass in mehreren Fällen Dienstkraftwagen weiter in Verwendung waren, obwohl die Prüfstelle im Zuge der § 57a KFG 1967-Begutachtung auf schwere technische Mängel hinwies oder die gesetzliche Begutachtungsfrist bereits abgelaufen war.*

*Seitens des Fonds Soziales Wien wäre die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zu evaluieren, da die gegenwärtig handschriftlich geführten Fahrleistungsnachweise aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr zeitgemäß erschienen und Anlass zur Kritik gaben.*

**Bericht des Fonds Soziales Wien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	4	80,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	1	20,0
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Dienstkraftwagen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die gem. § 57a KFG 1967 erforderliche Begutachtung vorgewiesen werden kann. Ein diesbezüglicher Hinweis wäre in der internen Dienstordnung des Fonds Soziales Wien zu ergänzen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Durch die Prüfung wurde eine Schwachstelle im internen Kontrollsystem des Fonds Soziales Wien aufgezeigt. Die Prozesse des diesbezüglichen Monitoringsystems wurden umgehend modifiziert.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### Regelung in interner Dienstordnung:

Die verantwortlichen Leiterinnen bzw. Leiter, bei denen die Fahrzeuge kostentechnisch zugeordnet sind, erhalten eine automatisierte Erinnerung über den nächsten § 57a KFG 1967 Begutachtungstermin ihrer Fahrzeuge per E-Mail. Nach erfolgter Begutachtung verbleibt der Prüfbericht im Original im Fahrzeug. Über die angesprochenen Leiterinnen bzw. Leiter ist jedoch zusätzlich der Prüfbericht elektronisch an die Stabsstelle Facility Management zu übermitteln. In der Stabsstelle erfolgt daraufhin die Kontrolle über die durchgeführten Begutachtungen.

**Empfehlung Nr. 2**

Es wäre sicherzustellen, dass unmittelbar nach Bekanntwerden schwerer technischer Mängel an Dienstkraftwagen die Fortsetzung der Fahrt bis zur Mängelbehebung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Dienstanordnung - Lenkung von Dienstkraftfahrzeugen der Unternehmensgruppe - wurde bereits entsprechend der Empfehlung adaptiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## Regelung in interner Dienstanordnung:

Bei schweren Mängeln ist das Weiterfahren lediglich bis zur nächsten Vertragswerkstatt gestattet, wo das Fahrzeug eine entsprechende Instandsetzung erfährt. Bei leichten Mängeln ist ehestmöglich (maximal 14 Tage) die nächste Vertragswerkstatt zur Behebung der Mängel aufzusuchen und das Fahrzeug nur bei wirklicher betrieblicher Notwendigkeit in Bewegung zu setzen.

**Empfehlung Nr. 3**

Das Vorhandensein der Lenkerberechtigungen der Mitarbeitenden, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt sind, wäre zyklisch zu überprüfen und dies auch entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Dienstanordnung sah bereits bei der Prüfung vor, dass jede Änderung in Bezug auf die Lenkerberechtigung, insbesondere der behördliche Entzug, unverzüglich an die jeweilige Dienststelle bekannt zu geben ist. Hierzu hat der Fonds Soziales Wien nun auch eine zweimal jährlich stattfindende Überprüfung der Lenkerberechtigungen eingeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## Regelung in interner Dienstanordnung:

Die Lenkerberechtigungen sind durch die verantwortlichen Dienststellen halbjährlich zu überprüfen. Ferner ist eine Bestätigung der Durchführung an die Stabsstelle Facility Management zu übermitteln.

**Empfehlung Nr. 4**

Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht wäre sicherzustellen, dass die Verwendung von Dienstkraftwagen jederzeit nachvollziehbar dokumentiert wird.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die entsprechende Prüfdichte wurde erhöht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Fonds Soziales Wien wird in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal pro Jahr) auf die richtige Verwendung des Fahrtenbuches hinweisen.

## Regelung in interner Dienstanordnung:

Taxative Aufzählung der im Fahrleistungsnachweis einzutragenden Inhalte. Die vollständig ausgefüllten Fahrleistungsnachweise sind quartalsweise gesammelt an die Stabsstelle Facility Management zu übermitteln.

**Empfehlung Nr. 5**

Es wäre zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als mit der Führung von Dienstfahrtenbüchern in Papierform.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird aufgegriffen, eine diesbezügliche Evaluierung ist für das Jahr 2016 geplant.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

In Abstimmung mit der Wiener Netze GmbH hat eine Evaluierung des durch sie bereits in Verwendung befindlichen elektronischen Fahrtenbuches stattgefunden. Diese Lösung ist für die Größe des Fuhrparks des Fonds Soziales Wien leider zu kostenintensiv und geht weit über die technischen Anforderungen des Fonds Soziales Wien hinaus. Am Markt werden aktuell mögliche Alternativlösungen für eine Umsetzung gesucht.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2016